

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:

Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Personal- und Organisationsamt

Betreff:

**Änderung der Friedhofsordnung
(EU-Dienstleistungsrichtlinie)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	03.12.2009	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.12.2009	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

„Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung.“

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Änderungssatzung zur Friedhofsordnung
A 02	Synopse (Gegenüberstellung von alter und neuer Regelung)

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
AB 4		Stärkung von Mittelstand und Handwerk Begründung: Serviceverbesserung, besonders für kleine und mittelständische Unternehmen durch Optimierung der für den Betrieb eines Unternehmens relevanten Verfahrensabläufe

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Wie bereits in der Beschlussvorlage Drucksache 0349/2009/BV (Gemeinderat am 17. November 2009) dargestellt, ist die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie, hier „EUD“ genannt) bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzen. Kernelement der EUD ist die Einrichtung Einheitlicher Ansprechpartner für Dienstleistungserbringer. Daneben verlangt die EUD von jeder Kommune eine Prüfung der von ihr erlassenen Rechtsvorschriften auf Nichtdiskriminierung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im Sinne der Richtlinie (sog. „Normenscreening“). Dieses Normenscreening wurde von der Projektgruppe zur Umsetzung der EUD im Laufe des Jahres 2009 durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass bei der Friedhofssatzung Anpassungsbedarf besteht.

Die Friedhofssatzung regelt in § 5 die Benutzung der städtischen Friedhöfe durch Gewerbetreibende und sieht hierfür ein Genehmigungserfordernis vor, das an den Nachweis einer entsprechenden Zuverlässigkeit geknüpft ist. Sinn der Regelung ist die Verhinderung von Schädigungen der Friedhofsbesucher durch unsachgemäße Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof. Es muss gewährleistet sein, dass von Gewerbetreibenden ausgeführte Arbeiten kein Sicherheitsrisiko für die Besucher darstellen (Beispiele: abstürzender Grabstein durch unsachgemäße Befestigung eines Steinmetzes, ungesichertes Ausgrabungsloch eines Gartenbaubetriebes). Insbesondere die vorhandenen Hanglagen der Heidelberger Friedhöfe bergen ein entsprechendes Gefahrenpotenzial.

Die Regelung ist nicht aufgrund ihrer Schutzrichtung problematisch, sondern deshalb, weil bisher für die Zuverlässigkeit auf das deutsche Handwerksrecht abgestellt wird (Eintragung in die Handwerksrolle und abgelegte Meisterprüfung). Eine solche nur auf nationale Gegebenheiten abstellende Genehmigungsvoraussetzung stellt eine versteckte Diskriminierung von ausländischen Dienstleistungserbringern dar und widerspricht der EUD.

Die Regelung kann jedoch - ohne Einbußen beim Schutzniveau hinnehmen zu müssen - in der Weise geändert werden, dass die Zuverlässigkeit nicht mehr von der Einhaltung nationaler Gegebenheiten abhängig gemacht wird, sondern allgemein auf die Einhaltung des jeweils geltenden Handwerksrechts abgestellt wird. In dieser Weise soll der neu gefasste § 5 Absatz 2 geändert werden. Die Formulierung geht auf einen Vorschlag des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zurück.

Neu ist die Befristung der Genehmigung auf 2 Jahre. Nach Ablauf einer gewissen Zeit soll überprüft werden, ob die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen noch vorliegen. Zudem wird dadurch sichergestellt, dass die Zahlung der Genehmigungsgebühr eingehalten wird.

Da die Genehmigungsvoraussetzung dienstleistungsrelevant im Sinne der EUD ist, wird verlangt, dass die Genehmigung über den neu zu errichtenden Einheitlichen Ansprechpartner eingeholt werden kann und 3 Monate nach Antragstellung eine Genehmigungsfiktion eintritt. Diesem Erfordernis dient der neue Absatz 6 in § 5.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner